

**Richtlinie
des Kreises Steinburg
zur Förderung der Interkulturellen Woche 2021
(Förderrichtlinie IKW 2021)**

§ 1 - Förderzweck

Der Kreis Steinburg stellt zur Förderung der Interkulturellen Woche 2021 freiwillig Fördermittel zur Verfügung.

Gefördert werden Veranstaltungen im Rahmen der Interkulturellen Woche 2021 im Gebiet des Kreises Steinburg.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

§ 2 - Förderbetrag

Die Fördermittel belaufen sich auf insgesamt 6.000,00 €. Pro Veranstaltung kann ein Förderbetrag in Höhe von bis zu 600,00 € gewährt werden. Die Höhe des Förderbetrages bestimmt die Koordinierungsstelle Integration des Kreises Steinburg nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 - Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

§ 4 - Antragsverfahren

Förderanträge sind schriftlich oder per Mail bei der Koordinierungsstelle Integration, Integration@steinburg.de, bis zum 31.07.2021 zu stellen. Hierfür ist das Antragsformular zu nutzen.

§ 5 - Vergabeverfahren

Liegen mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vor und ist eine Förderung aller Veranstaltungen aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Mittel nicht möglich, entscheidet die Koordinierungsstelle Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden Veranstaltungen, die explizit die Teilhabe von Migrant*innen fördern, bevorzugt. Zuwendungsbescheide werden bis zum 06.08.2021 versendet.

§ 6 - Nachweispflicht

Über die Verwendung der Fördergelder ist bis zum 31.10.2021 ein Nachweis zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Rechnungskopien für Ausgaben, die aufgrund der geförderten Veranstaltung entstanden sind. Im Einzelfall können bei Bedarf weitere Nachweise gefordert werden.

§ 7 - Recht der Rückforderung und Pflicht zur Rückzahlung

Ausgezahlte Fördermittel,

- a) die für die Durchführung der geförderten Veranstaltung nicht benötigt wurden, oder
 - b) die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, oder
 - c) für die ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht fristgerecht erbracht wurden,
- können zurückgefordert werden und sind zurückzuzahlen.

§ 8 - Befristung

Diese Förderrichtlinie gilt befristet bis zur Ausschöpfung der in § 2 genannten Mittel, längstens jedoch bis zum Abschluss der Interkulturellen Woche 2021.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Itzehoe, 06.04.2021

Kreis Steinburg
In Vertretung

gez.
Dr. Heinz Seppmann
Erster Stellvertreter des Landrats